

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

ZIMMERMEISTER- GEWERBE

in der Fassung vom 1. Jänner 1998

Rahmenrechtliche Ergänzungen und Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2003

bzw.

1. Mai 2004

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Zimmermeister einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Persönlich:** Auf alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge), die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und die bei einem der in c) genannten Betriebe beschäftigt sind.
- 3. Fachlich:** Auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Zimmermeister im Sinne der Fachorganisationsordnung, BGBl. II 365/1999, in der jeweils geltenden Fassung sind.

Artikel II – Anhang gemäß § 5/II RKV

LOHNTAFELN (Lohnordnung)

I. Kollektivvertragslöhne:

mit Geltung ab

- | | |
|-----------------|--|
| A) 1. Mai 2003 | bei monatlicher Lohnabrechnung |
| 5. Mai 2003 | für die Zuschläge gemäß BUAG und
bei wöchentlicher Lohnabrechnung |
| B) 1. Mai 2004 | bei monatlicher Lohnabrechnung |
| 3. Mai 2004 | für die Zuschläge gemäß BUAG und
bei wöchentlicher Lohnabrechnung |

LOHNORDNUNG FÜR BURGENLAND

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
Hilfspolier	10,85	11,08
Vorarbeiter	10,01	10,24
Bundzimmerer	9,63	9,84
Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr	9,33	9,53
Zimmerer im 1. Gehilfenjahr	9,01	9,20
Hilfsarbeiter	8,12	8,29

Die Lohnkategorie „Kfz-Fahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind“ wird in die Lohnkategorie „Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr“ übergeführt. Die Lohnkategorie „Kfz-Fahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind“ wird in die Lohnkategorie „Zimmerer im 1. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2001 begonnen haben:

Lehrlinge vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 3. Lehrjahr 5,25

Lehrlinge von 18 bis 21 Jahren

im 3. Lehrjahr 5,41

Lehrlinge nach Vollendung des 21. Lebensjahres

im 3. Lehrjahr 5,86

Weiters siehe II.

LOHNORDNUNG FÜR KÄRNTEN

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
Hilfspolier	10,85	11,08
Vorarbeiter	10,03	10,24
Bundzimmerer	9,63	9,84
Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr	9,33	9,53
Zimmerer im 1. Gehilfenjahr	9,01	9,20
Hilfsarbeiter	8,11	8,29

Die Lohnkategorie „Qualifizierte Hilfsarbeiter“ wird in die Lohnkategorie „Hilfsarbeiter“ übergeführt.

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2001 begonnen haben:

Lehrlinge unter 18 Jahren

im 3. Lehrjahr 3,93

Lehrlinge über 18 Jahre

im 3. Lehrjahr 4,35

Weiters siehe II.

LOHNORDNUNG FÜR NIEDERÖSTERREICH

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
Hilfspolier	10,85	11,08
Vorarbeiter	10,03	10,24
Bundzimmerer	9,63	9,84
Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr	9,33	9,53
Zimmerer im 1. Gehilfenjahr	9,01	9,20
Hilfsarbeiter	8,12	8,29

Die Lohnkategorie „Kraftwagenlenker, soweit diese gelernte Metallhandwerker sind“ wird in die Lohnkategorie „Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Die Lohnkategorie „Kraftwagenlenker, soweit diese nicht gelernte Metallhandwerker sind“ wird in die Lohnkategorie „Zimmerer im 1. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2001 begonnen haben:

Lehrlinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

im 3. Lehrjahr 43%

im 4. Lehrjahr (bei gleichzeitiger Erlernung
von 2 Lehrberufen) 63%

Lehrlinge ab vollendetem 18. Lebensjahr

im 3. Lehrjahr 50%

im 4. Lehrjahr (bei gleichzeitiger Erlernung
von 2 Lehrberufen) 70%

des Stundenlohnes von 9,38 9,58

Weiters siehe II.

LOHNORDNUNG FÜR OBERÖSTERREICH

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
Hilfspoliere	10,85	11,08
Vorarbeiter	10,03	10,24
Bundzimmerer	9,63	9,84
Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr	9,33	9,53
Zimmerer im 1. Gehilfenjahr	9,01	9,20
Hilfsarbeiter	8,12	8,29

Die Lohnkategorie „Kfz-Fahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind“ wird in die Lohnkategorie „Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Die Lohnkategorie „Kfz-Fahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind“ wird in die Lohnkategorie „Zimmerer im 1. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2001 begonnen haben:

Lehrlinge unter 18 Jahren

im 3. Lehrjahr 58%

Lehrlinge über 18 Jahre

im 3. Lehrjahr 63%

des Stundenlohnes von 9,09

Weiters siehe II.

LOHNORDNUNG FÜR SALZBURG

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
Hilfspolier	10,81	11,08
Vorarbeiter	10,03	10,24
Bundzimmerer	9,63	9,84
Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr	9,33	9,53
Zimmerer im 1. Gehilfenjahr	9,01	9,20
Hilfsarbeiter	8,12	8,29

Die Lohnkategorie „Angelernte Arbeiter“ und die Lohnkategorie „Pölzer“ werden in die Lohnkategorie „Zimmerer im 1. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Die Lohnkategorie „Kraftfahrer, gelernte Metallhandwerker“ wird in die Lohnkategorie „Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Die Lohnkategorie „Kraftfahrer, ungelernete Metallhandwerker“ wird in die Lohnkategorie „Zimmerer im 1. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Die Lohnkategorie „Hilfsarbeiter, qualifiziert“ und „Hilfsarbeiter, unqualifiziert“ werden in die Lohnkategorie „Hilfsarbeiter“ übergeführt.

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2001 begonnen haben:

Lehrlinge unter 18 Jahren

im 1. Lehrjahr 4,39

Lehrlinge über 18 Jahre

im 1. Lehrjahr 5,08

Weiters siehe II.

LOHNORDNUNG FÜR STEIERMARK

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
Hilfspolier	10,85	11,08
Vorarbeiter	10,01	10,24
Bundzimmerer	9,63	9,84
Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr	9,33	9,53
Zimmerer im 1. Gehilfenjahr	9,01	9,20
Hilfsarbeiter	8,12	8,29

Die Lohnkategorie „Kfz-Fahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind“ wird in die Lohnkategorie „Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Die Lohnkategorie „Kfz-Fahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind“ wird in die Lohnkategorie „Zimmerer im 1. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2001 begonnen haben:

Lehrlinge vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 3. Lehrjahr 5,25

Lehrlinge von 18 bis 21 Jahren

im 3. Lehrjahr 5,41

Lehrlinge nach Vollendung des 21. Lebensjahres

im 3. Lehrjahr 5,86

Weiters siehe II.

LOHNORDNUNG FÜR TIROL

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
Hilfspolier	10,85	11,08
Vorarbeiter	10,03	10,24
Bundzimmerer	9,63	9,84
Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr	9,33	9,53
Zimmerer im 1. Gehilfenjahr	9,01	9,20
Gelernte Gehilfen mit Lehrzeugnis in den ersten drei Monaten nach der Auslehre ..	8,87	
Hilfsarbeiter, qualifiziert, nach einjähriger Verwendung im Zimmerergewerbe	8,12	
Hilfsarbeiter, unqualifiziert	8,11	
Hilfsarbeiter		8,29

Ab 1. Mai 2004 wird die Lohnkategorie „Gerlernte Gehilfen mit Lehrzeugnis in den ersten drei Monaten nach

der Auslehre“ in die Lohnkategorie „Zimmerer im 1. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Ab 1. Mai 2004 werden die Lohnkategorien „Hilfsarbeiter, qualifiziert, nach einjähriger Verwendung im Zimmerergewerbe“ und „Hilfsarbeiter, unqualifiziert“ in die Lohnkategorie „Hilfsarbeiter“ übergeführt.

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2001 begonnen haben:

Lehrlinge unter 18 Jahren

im 3. Lehrjahr 4,05

Lehrlinge über 18 Jahre

im 3. Lehrjahr 5,08

Weiters siehe II.

LOHNNORDNUNG FÜR VORARLBERG

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
Hilfspolier	10,85	11,08
Vorarbeiter	10,03	10,24
Bundzimmerer	9,63	9,84
Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr	9,33	9,53
Zimmerer im 1. Gehilfenjahr	9,01	9,20
Hilfsarbeiter	8,11	8,29

Die Lohnkategorie „Spezialfacharbeiter“ wird in die Lohnkategorie „Bundzimmerer“ übergeführt.

Die Lohnkategorie „Angelernte“ und die Lohnkategorie „Helfer“ werden in die Lohnkategorie „Zimmerer im 1. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2001 begonnen haben:

Lehrlinge unter 18 Jahren

im 3. Lehrjahr 4,87

Lehrlinge über 18 Jahre

im 3. Lehrjahr 5,27

Weiters siehe II.

LOHNORDNUNG FÜR WIEN

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
Hilfspolier	10,85	11,08
Vorarbeiter	10,09	10,24
Bundzimmerer	9,63	9,84
Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr	9,33	9,53
Zimmerer im 1. Gehilfenjahr	9,01	9,20
Hilfsarbeiter	8,12	8,29

Die Lohnkategorie „Kfz-Wagenlenker, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind“ wird in die Lohnkategorie „Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Die Lohnkategorie „Kfz-Wagenlenker, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind“ wird in die Lohnkategorie „Zimmerer im 1. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2001 begonnen haben:

Lehrlinge unter 18 Jahren

im 3. Lehrjahr 54%

Lehrlinge über 18 Jahre

im 3. Lehrjahr 65%
des Stundenlohnes von 9,38

Weiters siehe II.

II. Bestimmungen für alle Bundesländer:

Lehrlingsentschädigungen für Lehrverhältnisse, die ab 1. Mai 2001 beginnen:

	Stundenlohn	
	ab A)	ab B)
	€	€
Lehrlinge unter 18 Jahren		
im 1. Lehrjahr 28%, das sind	2,52	2,58
im 2. Lehrjahr 40%, das sind	3,60	3,68
im 3. Lehrjahr 50%, das sind	4,51	4,60
Lehrlinge über 18 Jahre		
im 1. Lehrjahr 35%, das sind	3,15	3,22
im 2. Lehrjahr 47%, das sind	4,23	4,32
im 3. Lehrjahr 60%, das sind	5,41	5,52
des bundeseinheitlichen KV-Stundenlohnes vom Zimmerer im 1. Gehilfenjahr	9,01	9,20

Die **Spannengarantieklausel** wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt mit Ende des Vertrages (30. April 2005) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2003 bezahlten und ab 1. Mai 2003 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der **Spalte a)** genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2004 bezahlten und ab 1. Mai 2004 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der **Spalte b)** genannten Euro-Betrag betragen.

	a) € 1. 5. 2003	b) € 1. 5. 2004
für die Lohngruppe Hilfspolierere	0,22	0,23
für die Lohngruppe Vorarbeiter	0,21	0,21
für die Lohngruppe Bundzimmerer	0,20	0,21
für die Lohngruppe Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr	0,19	0,20
für die Lohngruppe Zimmerer im 1. Ge- hilfenjahr	0,19	0,19
für die Lohngruppe Hilfsarbeiter	0,17	0,17
für Kfz-Fahrer, soweit sie gelernte Me- tallhandwerker sind	0,19	0,20
für Kfz-Fahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind	0,19	0,19
für die Lohngruppe qualifizierte Hilfsar- beiter	0,17	0,17
für Angelernte Arbeiter, Pölzer, Ange- lernte, Helfer	0,19	0,19

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohner-

höhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel III – Entlohnung für Pflichtpraktikanten

Schülern von mittleren und höheren Schulen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gebührt abweichend von Artikel II für die Dauer eines vorgeschriebenen Betriebspraktikums (maximal 1 Monat pro Kalenderjahr) ein Monatslohn in der Höhe von 55% des KV-Stundenlohnes für den Zimmerer im 1. Gehilfenjahr mal 169,5.

Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.

Artikel IV – Änderung im Rahmenkollektivvertrag

§ 6 Erschwerniszulagen

§ 6 lit. p) Werkzeugzulage 1. Absatz lautet:

„Der Zimmerer hat unter der Voraussetzung, dass er nachfolgend angeführtes Werkzeug besitzt und zur Arbeit jeweils verwendet, für die Abnutzung und Neuanschaffung des Werkzeuges Anspruch auf

	ab A)	ab B)
	€	€
eine Werkzeugzulage von	0,06	0,07
auf seinen Stundenlohn.“		

§ 10 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2001)

§ 10 Ziffer 2 erster Satz lautet neu:

„2. Während der ersten drei Monate kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen.“

§ 10 Ziffer 6 erster Satz lautet neu:

„6. Der Lehrberechtigte, bei dem der Lehrling die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit beendet, ist verpflichtet, diesen drei Monate in seinem Betrieb in seinem erlernten Beruf weiter zu verwenden.“

Im § 10 wird eine neue Ziffer 9 eingefügt:

„9. Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b Berufsausbildungsgesetz absolvieren, erhalten im ersten, zweiten, dritten Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im ersten, zweiten bzw. im dritten Lehrjahr. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre im selben Beruf sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.“

§ 11 Verschiedenes (mit Wirksamkeit 1. Mai 2001)

§ 11 Ziffer 10 lautet ab 1.1.2002:

„10. Die in diesem Kollektivvertrag festgesetzten Zulagenbeträge und die in Hinkunft festzusetzenden Lohnbeträge sind auf einen Cent kaufmännisch zu runden.“

§ 15 Lösung des Arbeitsverhältnisses

§ 15 Ziffer 1 lautet neu:

„1. Das Arbeitsverhältnis bis zu 5 Jahren kann jederzeit sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber – vom letzteren unter Einhaltung der im Arbeitsverfas-

sungsgesetz vorgesehenen fünfjährigen Verständigungsfrist – nur zum letzten Arbeitstag einer Kalenderwoche gelöst werden.

Die Kalenderwoche beginnt Montag, 0.00 Uhr, und endet Sonntag, 24.00 Uhr.

Eine Lösung des Arbeitsverhältnisses vor dem letzten Arbeitstag einer Kalenderwoche ist nur bei Arbeitsverhältnissen bis zu 5 Jahren möglich:

- a) bei Beendigung der Baustelle und
- b) wenn die Arbeit auf einer Baustelle oder auf Teilschnitten derselben, die arbeitsmäßig voneinander unabhängig sind, aus Gründen, die nicht im Ermessen des Arbeitgebers liegen, für länger als eine Woche stillgelegt wird.

Werden die Arbeiten auf der stillgelegten Baustelle binnen Wochenfrist wieder aufgenommen, weil die Gründe, welche zur Stilllegung geführt haben, weggefallen sind, so sind die vor der Stilllegung beschäftigt gewesenen Arbeiter wieder einzustellen. Das Arbeitsverhältnis gilt in diesem Falle als nicht unterbrochen.

Hat das Arbeitsverhältnis 5 Jahre gedauert, kann dieses sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber – vom letzteren unter Einhaltung der im Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehenen Verständigungsfrist – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Kalenderwoche, hat das Arbeitsverhältnis 10 Jahre gedauert von zwei Kalenderwochen, hat das Arbeitsverhältnis 15 Jahre gedauert von drei Kalenderwochen, nur zum letzten Arbeitstag einer Kalenderwoche gelöst werden.

Die Dauer aller Arbeitsverhältnisse eines Arbeitnehmers beim selben Arbeitgeber werden für die Höhe der Kündi-

gungsfrist zusammengerechnet, sofern jede einzelne Unterbrechung nicht länger als 120 Tage dauert.“

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Mai 2003** in Kraft.

Die Sätze der Lohn tafeln gelten bis 30. April 2005.

Nach dem 31. Jänner 2005 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen.

Wien, am 1. April 2003

Für die
Bundesinnung der Zimmermeister

Komm.-Rat Maximilian
Dallago
Bundesinnungsmeister

Ing. Mag. Walter
Loibl
Geschäftsführer

Für den
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau – Holz

LAbg. Johann **Driemer**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundessekretär

Notizen

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1010 Wien, Ebendorferstraße 7
Bundesinnung der Zimmermeister, 1045 Wien,
Wiedner Hauptstraße 63

Medieninhaber und Hersteller:
Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H.,
1230 Wien, Altmannsdorfer Straße 154–156.

Verlags-und Herstellungsort: Wien.